

# Kulturdirektion

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0609/20

### Titel der Drucksache

Antrag der Fraktionen SPD, DIE LINKE, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fraktion Mehrwertstadt und FREIE WÄHLER/PIRATEN zur Drucksache 2701/19 - Erfurt ist und bleibt Stadt des Friedens - keine Duldung von rechten Erkennungssymbolen...

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

### Stellungnahme

*Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die künftigen Ausschreibungen für Märkte und Stadtfeste so zu gestalten, dass dort die Zurschaustellung, die Herstellung und der Verkauf von rechten Erkennungssymbolen ausgeschlossen wird. In laufenden Verfahren ist bei der Auswahl der Händler analog zu handeln.*

Die Kulturdirektion nimmt wie folgt Stellung zum o. g. Sachverhalt:

Grundsätzlich sollte noch eine rechtliche Expertise zum Unterschied zwischen "verbotenen Symbolen" und "legalen" Erkennungssymbolen/Ersatzsymbolen erstellt werden.

Für alle "verbotenen Symbolen" gilt bereits gemäß §§ 86 und 86 a Strafgesetzbuch und § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden oder Ehrenabzeichen, dass die Verbreitung von Waren oder die Verwendung von Propagandamitteln, Kennzeichen oder Symbolen verfassungswidriger Organisationen (insbesondere Schriften, Bilder, Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen, Liedträger u. Ä.) verboten ist.

Darauf wird bei der Zulassung von Waren und Dienstleistungen zu den jeweiligen städtischen Veranstaltungen jeweils im Rahmen des Auswahlverfahrens geachtet.

Entsprechend dem jeweiligen Vertrag, einschließlich Marktordnung, welcher zwischen der Stadtverwaltung und dem jeweiligen Mieter abgeschlossen wird, ist dies in dem Paragraphen, in dem das Waren- und Leistungsangebot vertraglich festgelegt wird, aufgeführt.

Im Rahmen der städtischen Veranstaltungen sind nur Waren und Leistungen zulassungsfähig, die dem Niveau und dem besonderen Charakter der jeweiligen städtischen Veranstaltung entsprechen und die vom Vermieter ausdrücklich schriftlich zugelassen worden sind.

Zukünftig wird die Kulturdirektion - bei Bedarf und Notwendigkeit unter Einbeziehung weiterer Ämter und Behörden - noch konkreter darauf achten, dass an den zugelassenen Verkaufsständen keine indirekt faschistische oder extremes Gedankengut transportierenden Waren auf einer städtischen Fläche zum Verkauf angeboten werden.

### Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Imhof  
Unterschrift Amtsleitung

11.03.2020  
Datum